



Ausführungsbestimmungen für die Weiterbildungsstudiengänge am Departement Technik und Informatik

Diese Ausführungsbestimmungen ergänzen das „Reglement für die Weiterbildung an der Berner Fachhochschule“, gemäss Art 1.3, vom 19. Februar 2014.

Änderungskontrolle

1. März 2014	Inkraftsetzung für Studienbetrieb ab 21. April 2014 (Frühlingssemester 14 der Weiterbildung) Laufende Kleinkorrekturen im Korrekturmodus
25. Februar 2015	MAS Data Science hinzugefügt
13. April 2015	Anrechnung und Zulassungsbedingungen angepasst. Kleinere Anpassung (fachlich keine Änderung)
28. April 2015	Verabschiedet
1. August 2015	In Kraftsetzung
12. Januar 2016	Bedingungen für Auszeichnung geändert (A für Master Thesis) und verabschiedet
1. Februar 2016	In Kraftsetzung für Studienbetrieb ab Frühlingssemester 2016
22. Juni 2016	Kleinere Anpassungen und Ergänzung bezüglich Diplom mit Auszeichnung und Abwesenheiten während Prüfungen. In Kraftsetzung für Herbstsemester 2016
17. Januar 2017	Anpassung Zulassungsbedingungen Art. 8 und 9
25. Januar 2017	Nachbesserung Art. 8 und 9, keine Übereinstimmung der fachlichen Vorbildung und des Weiterbildungsabschlusses mehr notwendig.
14. Februar 2017	DAS INO hinzugefügt
4. Juli 2017	Inkraftsetzungsartikel angepasst, bezüglich laufenden Updates
4. Juli 2017	Definition Study Guide geändert
31. August 2017	Name Cyber Security für Vertiefungsrichtung im MAS-IT eingefügt, statt Networking & Security.
14. Februar 2018	EMBA IM und Vertiefungen MAS-IT BI und MAS-IT EAD entfernt
14. Juni 2018	Eingefügt MAS Digital Health und DAS Betriebswirtschaft ersetzt durch DAS Management
6. September 2018	Präzisierung Zulassung Level 5 in DAS. Kein Bypass für berufliche Weiterbildung. Artikel 28 ergänzt mit Referenz auf die 'Richtlinien Diplome und Zertifikate' der BFH. Artike 25.2 verschärft: maximal 1 ungenügendes CAS / MT insgesamt. DAS Data Science eingefügt.
30. Oktober 2018	Anpassung Namensgebung Studiengänge.

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Struktur der Studiengänge	3
3.	Anmeldung und Zulassung zum Studium	4
4.	Anrechnung von Studienleistungen	5
5.	Studienangebot, Durchführung, Organisation	6
6.	Vertraulichkeit und Datenschutz	7
7.	Kompetenznachweis und Promotion	8



1. Einleitung

Art 1. Wirkungsbereich

- ¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für folgende Studiengänge der Weiterbildung des Departementes Technik und Informatik:
- a) EMBA General Management
 - b) EMBA Innovation Management
 - c) EMBA Innovative Business Creation
 - d) MAS in Information Technology mit den optionalen Vertiefungen Software Engineering, Software Architecture, Cyber Security, Business Analyst.
 - e) MAS und DAS Data Science
 - f) MAS Digital Health
 - g) DAS Management
 - h) DAS Innovation
 - i) DAS Information Technology mit den optionalen Vertiefungen Software Engineering, Software Architecture, Cyber Security, Business Analyst.
 - j) Alle CAS-Lehrgänge

Art 2. Grundlagen und Begriffe

- ¹ Grundlage für diese Ausführungsbestimmungen ist das „Reglement für die Weiterbildung an der Berner Fachhochschule“, Art 1.3, vom 19. Februar 2014, sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Weiterbildungsstudiengänge der Berner Fachhochschule“ vom 1. September 2013. Das „Rahmenreglement für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR)“ ist sinngemäss anwendbar.
- ² Die im Folgenden genannte „Studienleitung“ beinhaltet alle Personen, die mit der Leitung des jeweiligen Studienganges auf entsprechender Stufe (MAS, EMBA, DAS, CAS) betraut sind, in der Regel die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter, oder ein entsprechendes Entscheidungsgremium.
- ³ Die Begriffe „Study Guide“ und „Studienplan“ (gemäss Weiterbildungsreglement der BFH) sind gleichbedeutend.
- ⁴ Der im Folgenden verwendete Begriff „Kurs“ wird als allgemeine Untereinheit von Modul verstanden (gemäss Definition in den übergeordneten Reglementen der Berner Fachhochschule). Der Begriff „Kurs“ umfasst daher auch die in den Study Guides und anderen Dokumenten verwendeten Begriffe „Fallstudie“, „Studienreise“, „Semesterarbeit“, „Living Case“ usw.

- ⁵ Weitere Begriffe und Definitionen stützen sich auf folgende Quellen und Rahmenwerke ab:
- Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich nqf.ch-HS, www.crus.ch
 - Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, www.sbfi.admin.ch
 - ECTS-Leitfaden 2009, ISBN 978-92-79-09728-7, europa.eu

2. Struktur der Studiengänge

Art 3. CAS

- Ein CAS ist die Grundeinheit von MAS-, EMBA- und DAS-Studiengängen und gleichzeitig ein eigenständiger Lehrgang.
- Ein CAS ist identisch zu einem Modul im Sinn der ECTS-Definition. Ein CAS besteht aus einzelnen Kursen.
- Jedes CAS wird durch einen Study Guide beschrieben, der die Beschreibung der Lernziele, der Lerninhalte, der fachlichen Eintrittsbedingungen, der geforderten Lernstunden, der ECTS-Punkte, des Kompetenznachweises und des didaktischen und des organisatorischen Rahmens enthält.
- Es liegt in der Kompetenz der Studienleitung, aufgrund der aktuellen Entwicklungen in einem Fachgebiet, der konkreten Vorkenntnisse und Interessenslage der Teilnehmenden, sowie aus didaktischen und organisatorischen Gründen, Anpassungen an den Study Guides bezüglich Inhalten, Lernzielen, Dozierenden, Kompetenznachweisen und Studienablauf vorzunehmen.
- Die Master Thesis wird administrativ wie ein CAS geführt. Die formellen Regeln, Zuständigkeiten und Aufgaben für ein CAS gelten daher auch für die Master Thesis.

Art 4. MAS/EMBA

- In der Regel besteht das MAS-/EMBA-Studium aus 4 CAS zu 12 ECTS-Punkten und einer einsemestrigen Master Thesis zu 12 ECTS Punkten.
- Pflicht- und Wahl-CAS, sowie weitere Regeln zur Studienplanung sind im Study Guide festgehalten.
- Weichen CAS oder gegebenenfalls die Master Thesis in ihrem Umfang vom üblichen Rahmen ab (zum Beispiel CAS anderer Hochschulen), müssen insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte aus den CAS und der Master Thesis resultieren. Die Master Thesis muss mindestens 10 ECTS Punkte umfassen.

Art 5. DAS

- Das DAS-Studium besteht aus 3 CAS zu 12 ECTS-Punkten, ohne übergreifende Abschlussarbeit.

3. Anmeldung und Zulassung zum Studium

Art 6. Anmeldung

- ¹ Der Anmeldeschluss ist ein Monat vor Beginn des Studiums. Über die Durchführung eines Studienganges wird unmittelbar nach Anmeldeschluss entschieden.

Art 7. Allgemeine Zulassungsbedingungen

- ¹ Studierende müssen einen Hochschulabschluss auf Bachelorstufe und in der Regel zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung vorweisen. Von der Berufserfahrung kann abgewichen werden, wenn der bereits erworbene Hochschulabschluss auf dem gleichen oder einem verwandten Fachgebiet wie die angestrebte Weiterbildung liegt, und die Weiterbildung damit einen ausgesprochenen Spezialisierungscharakter hat.
- ² Die Studienleitung kann unabhängig von den formalen Vorbedingungen eine Dossierprüfung (Lebenslauf, Referenzen, Zeugnisse) vornehmen und über die Zulassung zum Studium entscheiden. Sie kann insbesondere die Wahl der CAS im MAS, EMBA- oder DAS-Studiengang einschränken oder ausdehnen, wenn besondere berufliche Erfahrungen oder Ausbildungssituationen vorliegen.
- ³ Fachliche Zulassungsbedingungen richten sich nach den Angaben im Study Guide respektive der Ausschreibung des Studienganges.
- ⁴ Die Studienleitung kann Zulassungsprüfungen ansetzen. Die Modalitäten und zu erreichenden Mindestresultate sind bei der Anmeldung transparent zu kommunizieren und gegenüber den Teilnehmern verbindlich.
- ⁵ Über die Zulassung als Hörer und in speziellen Ausnahmefällen, die nicht in Art 8, Art 9 oder Art 10 geregelt sind, entscheidet die Studienleitung, gemäss Weiterbildungsreglement der Berner Fachhochschule.

Die Zulassung orientiert sich an der Systematik der nationalen Qualifikationsrahmen für die Berufsbildung und die Hochschulbildung (Niveau 6, respektive Niveau 5). Es besteht kein Zulassungsanspruch aufgrund dieser Einstufung¹.

Art 8. Spezielle Zulassungsbedingungen für MAS/EMBA

- ¹ Absolventinnen und Absolventen einer höheren Berufsbildung können zum MAS/EMBA-Studium zugelassen werden, wenn sie insgesamt drei Jahre Berufserfahrung vorweisen und der Abschluss mindestens auf Niveau 6 des nationalen Qualifikationsrahmens für die Berufsbildung² eingestuft ist.
- ² Absolventen eines DAS-Studiums, welche gemäss Art 9.2 aufgenommen wurden, sind zum MAS/EMBA zugelassen, wenn drei Module (CAS) mindestens mit Grade C abgeschlossen wurden.

Art 9. Spezielle Zulassungsbedingungen für DAS

- ¹ Es gelten grundsätzlich die Zulassungsbedingungen wie für MAS/EMBA-Studiengänge.

¹ Insbesondere ist es nicht erwünscht, damit einen Bypass für einen Abschluss der höheren Berufsbildung zu schaffen, beispielsweise weil gewisse EFZ Abschlüsse sehr hoch eingestuft sind.

² [Verzeichnis der eingestuften Abschlüsse beim SBFJ](#)

- ² Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung können zum DAS-Studium zugelassen werden, wenn sie insgesamt drei Jahre Berufserfahrung vorweisen und der Abschluss mindestens auf Niveau 5 des nationalen Qualifikationsrahmens für die Berufsbildung eingestuft ist.

Art 10. Spezielle Zulassungsbedingungen für CAS

- ¹ Es gelten die allgemeinen und die speziellen Zulassungsbedingungen wie für MAS/EMBA/DAS.

Art 11. Zulassung zur Master Thesis

- ¹ Über die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zur Master Thesis und die Bearbeitung eines bestimmten Themas entscheidet die Studienleitung.

4. Anrechnung von Studienleistungen

Art 12. Allgemeines

- ¹ „Anrechnung“ bezeichnet eine ersatzlose Gutschrift von Studienleistungen (CAS, DAS, MAS, EMBA), welche *vor* der Anmeldung zum geplanten Studiengang absolviert wurden.
- ² "Ersatz" bezeichnet das Absolvieren von Modulen anstelle von *obligatorischen* Modulen des geplanten Studienganges.
- ³ Die Studienleitung entscheidet abschliessend, ob eine Anrechnung *fachlich* gerechtfertigt ist, ob die validierte Berufserfahrung für eine Anrechnung ausreicht, oder ob Ersatzmodule absolviert werden dürfen.
- ⁴ Die Anrechnung oder der Ersatz erfolgen immer in Vielfachen von 12 ECTS. Eine Dispensation von einzelnen Kursen *innerhalb* eines CAS ist nicht möglich.

Art 13. Anrechnung

- ¹ Ein Antrag für die Anrechnung wird von den Studierenden gestellt. Massgebend für die Überprüfung der Anrechnungsbedingungen sind die eingereichten Unterlagen (CV / Zeugnisse / Diplome).
- ² Studienleistungen, die im Rahmen einer Ausbildung erworben wurden, welche zur Erfüllung der Aufnahmebedingungen erforderlich sind, können nicht angerechnet werden.
- ³ Eine Anrechnung ist grundsätzlich nur *einmal* möglich, d.h. ein CAS kann nur *einmal* an ein DAS oder MAS/EMBA, ein DAS kann nur *einmal* an ein MAS/EMBA angerechnet werden.
- ⁴ Ein MAS/EMBA kann nicht, auch nicht in Teilen, an ein anderes MAS/EMBA angerechnet werden.
- ⁵ Anrechenbar sind nur Studienleistungen, die an einer Hochschule absolviert wurden und mit entsprechenden ECTS Punkten, sowie einem Leistungsnachweis (ECTS-Grade) hinterlegt sind.
- ⁶ Ein altrechtliches NDS kann maximal mit zwei CAS an ein MAS/EMBA angerechnet werden. Die Master Thesis ist in jedem Fall durchzuführen.



Art 14. Ersatz

- ¹ Aufgrund von Aus- und Weiterbildungen in Berufsbildungsinstitutionen (HF, NDS-HF, HFP, HBP) oder aufgrund von früheren Aus- und Weiterbildungen an einer Hochschule können Studierende bei ausgewiesener Fachkompetenz anstelle von obligatorischen Modulen Ersatzmodule besuchen. Vorbehalten ist immer Art 13. Ziffer 2 .

Art 15. Berufserfahrung

- ¹ Validierte Berufstätigkeit kann als Studienleistung angerechnet werden. Über das Verfahren entscheidet die Studienleitung. Die Anerkennung soll sich, wenn möglich, auf bekannte und anerkannte Modelle oder Verfahren abstützen.

5. Studienangebot, Durchführung, Organisation

Art 16. Studienangebot

- ¹ Die Studienleitung entscheidet über die Art und Anzahl der CAS, die zu einem MAS-, EMBA- oder DAS-Titel führen. Neue CAS können angeboten, bestehende CAS gestrichen oder geändert werden.
- ² Die Art und die Anzahl der angebotenen CAS können von Semester zu Semester variieren. Die Planung des Angebotes und der Durchführungstermine aufgrund von neuen Entwicklungen, der Marktnachfrage und der vorhandenen Ressourcen liegt im Ermessen der Studienleitung. Es besteht keine Verpflichtung seitens der BFH, ein CAS länger als über die Dauer der laufenden Durchführung im Angebot zu behalten.

Art 17. Studienplanung durch die Studierenden

- ¹ Die Ablaufplanung (Art und Reihenfolge der CAS) und die Einhaltung der Rahmenbedingungen an die CAS-Auswahl für einen bestimmten Studiengang obliegen den Studierenden.
- ² Die Rahmentermine (Präsenzzeiten) für CAS und andere Veranstaltungen werden vor Semesterbeginn ausgeschrieben. Nachträgliche Verschiebungen sind möglich. Die Ersatztermine werden so gewählt, dass möglichst viele Studierende teilnehmen können.
- ³ Die Örtlichkeiten der Durchführung werden im Rahmen der Ausschreibung bekanntgegeben. Die Örtlichkeiten sind nicht an die Standorte der Berner Fachhochschule gebunden.

Art 18. Infrastruktur und Lehrmittel

- ¹ Allgemeine IT-Dienste, Storage für den Unterricht, usw. werden von der BFH zur Verfügung gestellt.
- ² Die Beschaffung von Laptops mit ausreichenden Benutzerrechten für die Installation von Unterrichts-Software obliegt den Studierenden. Die Studienleitung gibt allenfalls vor Beginn des Studiums die technischen Anforderungen bekannt.
- ³ Für die Beschaffung von gedruckten Lehrmitteln, mit digitalen Rechten versehenen eBooks, personalisierte und kostenpflichtige Zugänge zu digitalen Bibliotheken, usw.

sind die Studierenden verantwortlich. Die Studienleitung gibt vor Beginn des Studienganges eine Bücherliste ab.

- 4 Skripte werden auf einer e-Plattform zur Verfügung gestellt.

Art 19. Versicherung

- 1 Für internationale Studienreisen müssen die Studierenden über eine Reiseversicherung für die medizinische Versorgung und den Rücktransport verfügen.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

Art 20. Vertraulichkeitsvereinbarungen

- 1 Die Master Thesis, Fallstudien, Semesterarbeiten, Living Cases, usw. können ganz oder in Teilen vertraulich behandelt werden.
- 2 Vertraulichkeitsanforderungen müssen bei der Themeneingabe vorgelegt werden. Die spätere Beanspruchung von Vertraulichkeitsanforderungen kann zur Rückweisung eines Themas seitens der Studienleitung führen.
- 3 Mindestens der Titel, die Autoren und eine von den Studierenden zu erstellende Zusammenfassung (Abstract, Jahrbuch-Beitrag, usw.) der Arbeit dürfen von der BFH publiziert werden.
- 4 Dokumente, welche über die Infrastruktur der BFH ausgetauscht werden, unterliegen den Sicherheits- und Zugangsmechanismen der IT-Dienste der BFH, sowie ev. vertraglichen Servicediensten von Dritten. Eingriffe in deren IT-Infrastruktur, zum Beispiel zur Entfernung digitaler Dokumentenspuren, sind nicht möglich.
- 5 Die Studienleitung stellt eine Standardvereinbarung für die vertrauliche Behandlung von Master Thesen zur Verfügung. Für weitergehende Vereinbarungen wird eine zusätzliche Gebühr von 500.- CHF erhoben.
- 6 Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Klauseln über eine Konventionalstrafe werden grundsätzlich abgelehnt.
- 7 Der Gerichtsstand muss zwingend in der Schweiz liegen.
- 8 Die Studiengangleitung entscheidet abschliessend über die Akzeptanz einer Vertraulichkeitsvereinbarung.
- 9 Die Studiengangleitung und die Rekursorgane der BFH haben im Sinne eines Aufsichtsgremiums, zur Qualitätssicherung, aus rekursrechtlichen Gründen und zur Plagiatsprüfung Einsicht in alle für die Master Thesis relevanten Dokumente. Wird diese Einsicht seitens der Studierenden oder ihrer Firma nicht gewährt, gelten die entsprechenden Dokumente als nicht existent.

Art 21. Schutz von Daten und Information Dritter

- 1 Im Rahmen von Vorlesungen, Fallstudien, usw. kann es vorkommen, dass Studierende mit vertraulichen oder schützenswerten Informationen Dritter in Kontakt kommen. Die Studierenden sind verpflichtet, solche Informationen ausschliesslich im Rahmen des Studiums und unter keinen Umständen zum Nachteil Dritter zu verwenden. Unterrichtsmaterial darf nicht ohne Zustimmung des Eigentümers und nicht ohne Quellenangabe anderweitig verwendet werden.

7. Kompetenznachweis und Promotion

Art 22. Qualifikationseinheit

- ¹ Ein CAS wird *als Ganzes* mit einem Grade nach ECTS bewertet. Das CAS (respektive die Master Thesis) ist somit die kleinste ECTS-relevante Qualifikationseinheit. Die Kompetenznachweise für Kurse innerhalb des CAS tragen zur Gesamtbewertung bei, sind aber nicht selbstständige, mit ECTS-Grades bewertete Qualifikationseinheiten.
- ² Kompetenznachweise stellen sicher, dass die Lernziele des CAS angemessen erreicht wurden. Kompetenznachweise können *pro Kurs* eines CAS erhoben werden, oder es können mehrere Kurse summarisch in einem Kompetenznachweis *zusammengefasst* werden.
- ³ Die Art und Anzahl der Kompetenznachweise, inklusive ihr Gewicht in der Gesamtbewertung, müssen im Study Guide festgehalten sein.

Art 23. Kompetenznachweis

- ¹ Der Grade für ein CAS berechnet sich aus der gewichteten Summe von Einzelerfolgsquoten, die zu einer Gesamterfolgsquote berechnet werden. Bei der Berechnung der gewichteten Summe wird mathematisch auf eine ganze Zahl gerundet.
- ² Einzelerfolgsquote und Gesamterfolgsquote sind ganzzahlige Werte zwischen 0% und 100%.
- ³ Das CAS gilt als erfolgreich absolviert, wenn eine Gesamterfolgsquote von mindestens 50% und damit Grade E erreicht wurde. Die Umrechnung der Gesamterfolgsquote in einen Grade erfolgt nach folgender Tabelle:

Gesamterfolgsquote		Grade
90-100%	→	A
80-89%	→	B
70-79%	→	C
60-69%	→	D
50-59%	→	E
<50%	→	F

- ⁴ Der Grade FX kommt nicht zur Anwendung.
- ⁵ Der Abschluss des CAS mit genügendem Grade führt zur Erreichung der Credits. Bei Abschluss mit einer ungenügenden Bewertung werden keine Credits zugesprochen.
- ⁶ Für kleinere Kurse kann eine obligatorische Präsenz vorgesehen werden. Die Präsenz wird wie ein Kompetenznachweis behandelt. Es wird eine Präsenzliste geführt. Die Einzelerfolgsquote dieses Kompetenznachweises entspricht dem Präsenzanteil.
- ⁷ Für einzelne Kompetenznachweise oder Gruppen von Kompetenznachweisen eines CAS kann eine Erfolgsquote von mindestens 50% erforderlich sein zum erfolgreichen Bestehen des CAS. Die Bedingungen müssen im Study Guide ausdrücklich genannt werden.
- ⁸ Bei Gruppenarbeiten ist jedes Mitglied für den Erfolg der gesamten Arbeit verantwortlich. Die Benotung ist für jedes Mitglied der Gruppe dieselbe.

- ⁹ Gruppenmitglieder, die den Projekterfolg der Gruppe nachweislich und wesentlich behindern oder verunmöglichen, können von der Studienleitung von diesem Kompetenznachweis ausgeschlossen werden (Einzelerfolgsquote 0%).
- ¹⁰ Nur die von der Studienleitung oder der Administration kommunizierten Erfolgsquoten und Noten sind für die Zeugnisse und die Promotion verbindlich.

Art 24. Nachholen von Kompetenznachweisen bei Abwesenheit

- ¹ Bei *nichtangekündigten* Abwesenheiten an Prüfungen oder Kompetenznachweisen, sowie beim nichtangekündigtem Verpassen von Abgabeterminen, ist das Nachholen ausgeschlossen. Ausgenommen sind Fälle von höherer Gewalt, wo keine rechtzeitige Kontaktaufnahme mehr möglich war.
- ² Bei *angekündigten* Abwesenheiten, aus wichtigen Gründen (gemäss Weiterbildungsreglement der BFH), ist ein Nachholen der Prüfung möglich. Die Studienleitung entscheidet über Termine und Modalitäten (spezieller Termin, Nachholen im Rahmen der nächsten Durchführung, mündliche statt schriftliche Prüfungsform, usw.).
- ³ Für das Nachholen von Prüfungen wird eine Gebühr von 500.- CHF erhoben.

Art 25. Wiederholung von Kompetenznachweisen bei ungenügender Bewertung

- ¹ Teil-Kompetenznachweise (einzelne Prüfungen, Arbeiten o.ä. innerhalb eines CAS) aufgrund einer ungenügenden oder schlechten Bewertung können nicht wiederholt werden.
- ² Innerhalb eines MAS-, DAS- oder EMBA-Studiums kann maximal einmal ein ungenügendes CAS oder die Master Thesis wiederholt werden.
- ³ Die Wiederholung eines CAS wird unter den normalen Anmeldeformalitäten, Zulassungsregeln, organisatorischen und kostenmässigen Bedingungen durchgeführt.
- ⁴ Nachbesserungen von Studienarbeiten (Fallstudien, Semesterarbeiten, Living Cases, Master Thesen, Diplomarbeiten etc.) sind nicht möglich.

Art 26. Ausnahmesituationen

- ¹ Die Studiengangleitung entscheidet über über Ausnahmen bezüglich Art 24 und Art 25 in aussergewöhnlichen Situationen, unter Berücksichtigung der Chancengleichheit und Vermeidung von Willkür gegenüber anderen Studierenden.

Art 27. Leistungsnachweis

- ¹ Alle Absolventen erhalten einen Leistungsnachweis (Zeugnis, Transcript of Records), der die erbrachten Studienleistungen dokumentiert.
- ² Der Leistungsnachweis eines CAS enthält die prozentualen Erfolgsquoten der einzelnen Kompetenznachweise und den erreichten ECTS-Grade des CAS als Ganzes.
- ³ MAS-, EMBA- und DAS-Studierende erhalten nach Abschluss des Studiums zudem einen zusammenfassenden Leistungsnachweis über die besuchten CAS (Titel und Grade) und die Master Thesis (Thema und Grade).
- ⁴ MAS- und EMBA-Absolventinnen und -Absolventen erhalten ein Diploma-Supplement in Englisch.



Art 28. Diplom

- ¹ Absolventinnen und Absolventen erhalten ein Diplom, respektive ein Zertifikat gemäss den Richtlinien zu Diplomen und Zertifikaten auf BFH-Stufe.
- ² Ein Diplom mit Auszeichnung wird verliehen, wenn alle für den Abschluss des Studiums im Leistungsnachweis aufgeführten Qualifikationsschritte (CAS) mit einem ECTS-Grade B oder A bewertet wurden und die Master Thesis mit ECTS-Grade A.
- ³ Wenn externe CAS anderer Hochschulen oder Departemente an das MAS/EMBA-Studiums angerechnet werden, müssen im entsprechenden Zeugnis oder Leistungsnachweis mindestens die Note B, respektive 5.5 ausgewiesen sein. Ansonsten wird kein Diplom mit Auszeichnung vergeben.



Inkraftsetzung

- ¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten ab Herbstsemester 2015 erstmals in Kraft.
- ² Für die Zulassung zum Upgrade vom NDS zum MAS/EMBA gelten im Herbstsemester 2015 noch die Bedingungen der bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 1. März 2014.
- ³ Die vorliegende Version gilt ab Herbstsemester 2016.
- ⁴ Anpassungen gemäss Änderungskontrolle finden laufend statt, werden auf dem Internet publiziert und gelten jeweils für Anmeldungen ab diesem Zeitpunkt.

Berner Fachhochschule
Departement Technik und Informatik
Abteilung Weiterbildung
30. Oktober 2018

Arno Schmidhauser